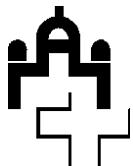


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli nazional




---

**20.322 s Kt. Iv. Tl. Für die Verlängerung des Kündigungsschutzes nach dem Mutterschaftsurlaub**

---

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 19. August 2022

---

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 19. August 2022 die vom Kanton Tessin am 3. Juli 2020 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, dass arbeitstätigen Mütter während der ersten 12 Monate nach der Geburt ihres Kindes nicht gekündigt werden darf. Zudem sollen Jungmütter in den ersten 12 Monaten nach ihrer Niederkunft Anspruch auf unbezahlten Urlaub im Umfang von maximal 30 Prozent des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrads erhalten.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen der Standesinitiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Arslan, Brenzikofer, Dandrès, Fehlmann Rielle, Funiciello, Hurni, Mahaim, Marti Min Li, Walder) beantragt der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Bregy (d)

Im Namen der Kommission  
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Der Kanton Tessin fordert die Bundesversammlung auf, Artikel 336c Absatz 1 Buchstabe c des Obligationenrechts so zu ändern, dass das Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmerinnen in den 12 Monaten nach deren Niederkunft nicht gekündigt werden darf.

Der Schutz der Jungmütter soll zudem dadurch erweitert werden, dass diese in den 12 Monaten nach ihrer Niederkunft unbezahlten Urlaub im Umfang von bis zu 30 Prozent des vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrads beanspruchen können.

### 1.2 Begründung

Die Standesinitiative verlangt, Artikel 336c Absatz 1 Buchstabe c des Obligationenrechts so zu ändern, dass der Kündigungsschutz für Arbeitnehmerinnen, die ein Kind geboren haben, verlängert wird und für die 12 Monate nach der Niederkunft gilt.

Der Schutz von Jungmüttern ist über die geltenden 16 Wochen nach der Niederkunft hinaus auszudehnen, im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) und der entsprechenden Verordnung (Art. 60, Fassung vom 30. April 2014), welche vorsehen, dass Jungmütter im ersten Lebensjahr des Kindes für das Stillen die Arbeit verlassen dürfen (Art. 35a Abs. 2 ArG und Art. 60 Abs. 2 Bst. a-c ArGV 1).

## 2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates beschloss am 11. November 2021 mit 7 zu 5 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu gegeben. Der Ständerat folgte am 6. Dezember 2021 dem Antrag der Kommission und gab der Initiative mit 27 zu 13 Stimmen bei 4 Enthaltungen keine Folge.

## 3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission befürchtet, dass sich die von der Standesinitiative vorgeschlagene Regelung zuungunsten von werdenden Müttern auswirken könnte. Es bestehe die Gefahr, dass die Unternehmen keine Arbeitsverhältnisse mehr eingehen würden mit Frauen, wenn sie davon ausgehen, dass eine Mutterschaft bevorstehen könnte. Die Kommission ist sich aber der grundsätzlichen Problematik und der Hürden für den Wiedereinstieg von jungen Müttern in die Arbeitswelt bewusst und hat sich deshalb mit 14 zu 10 Stimmen bei 1 Enthaltung für das Ergreifen einer Kommissionsinitiative 22.455 («Erhöhter Kündigungsschutz für Jungmütter») ausgesprochen, welche weniger weit geht als die Standesinitiative, indem sie keinen Anspruch auf eine Reduktion des Beschäftigungsgrades, sondern lediglich eine Ausweitung des Kündigungsschutzes von 16 Wochen auf 20 Wochen nach der Niederkunft vorsieht. Die Minderheit ist der Ansicht, dass der von der Standesinitiative angestrebte Kündigungsschutz und das Recht auf die Reduktion des Beschäftigungsgrades effektive Verbesserungen für die Wiedereingliederung von jungen Müttern bringen würden und damit auch zum Erhalt von weiblichen Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt beitragen würden.